



STATUTEN

I. Grundsätze

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Offiziersgesellschaft Rorschach (OG Rorschach) besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.
Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck Die OG Rorschach:
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral;
- stärkt Kameradschaft und Zusammengehörigkeit Ihrer Mitglieder;
- fördert den ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung;
- engagiert sich für die nachhaltige Entwicklung der Region Rorschach;
- setzt sich für eine glaubwürdige Sicherheits- und Militärpolitik ein.

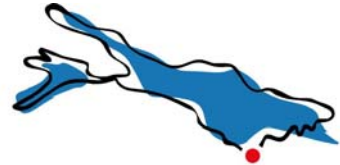
II. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder Nur Offiziere der Schweizer Armee können Aktivmitglied sein. Aufnahme-
gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme
entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Ehrenmitglieder Aktivmitglieder, die sich um die OG Rorschach besonders verdient gemacht
haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung
zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand erlässt hierfür allgemein
gültige Kriterien.



OFFIZIERSGESELLSCHAFT
RORSCHACH

Art. 5

Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ihre Verbundenheit mit der OG Rorschach durch freiwillige finanzielle Zuwendungen bekunden.

Art. 6

Ehemalige

Ehemalige zeigen wie Gönner ihre Verbundenheit mit der OG Rorschach durch freiwillige Zuwendungen. Sie werden über die Anlässe der OG Rorschach orientiert und sind berechtigt an deren Anlässe teilzunehmen.

Art. 7

Austritt

Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich spätestens bis Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Ausschluss

Wer den Jahresbeitrag nicht innert vom Vorstand festgesetzter Frist bezahlt, kann von diesem ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 9

Einnahmen

Einnahmen der OG Rorschach sind:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen aus Anlässen
- Zinserträge



OFFIZIERSGESELLSCHAFT
RORSCHACH

Art. 10

Mitgliederbeitrag Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe Organe der OG Rorschach sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12

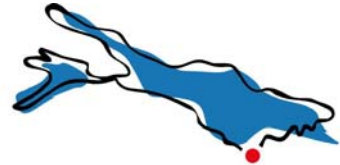
Mitglieder-
versammlung die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt.

a) Allgemeines Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
a) der Vorstand eine solche beschliesst;
b) oder ein Fünftel aller Mitglieder eine solche verlangt.

Sie hat innert sechs Wochen nach Beschluss bzw. Antrag stattzufinden. Die Einladung für eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss 14 Tage davor (Poststempel) verschickt werden und die Traktandenliste enthalten.

Art. 13

b) Anträge Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel) schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nicht in die Traktandenliste aufgenommen und kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.



Art. 14

c) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- wählt den Vorstand unter Bezeichnung des Präsidenten;
- wählt auf Antrag des Vorstandes die Delegierten;
- setzt den Jahresbeitrag fest;
- beschliesst über Anträge der Mitglieder;
- beschliesst über Änderungen der Statuten und die Auflösung der OG Rorschach.

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Bestimmungen dieser Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15

Vorstand

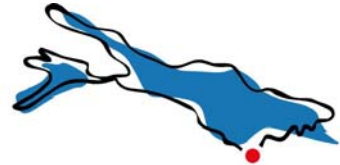
a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern, nämlich;

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.



Art. 16

b) Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der OG Rorschach, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt die OG Rorschach nach aussen.

Insbesondere entscheidet er im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die OG Rorschach.

Art. 17

c) Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten zu Sitzungen einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind, und entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Revisoren

Die beiden Revisoren müssen Mitglieder der OG Rorschach sein. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Amtsführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

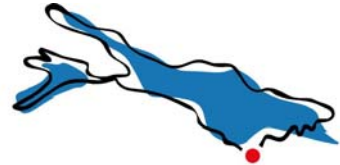
V. Übrige Bestimmungen

Art. 19

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Amtsdauer aller durch die Mitgliederversammlung gewählter Organe beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



OFFIZIERSGESELLSCHAFT
RORSCHACH

Art. 20

Auflösung

Die Auflösung der OG Rorschach kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.

Anschliessend führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens nach den gesetzlichen Regeln über die Genossenschaft (Art. 58 ZGB in Verbindung mit Art. 913 OR) durch. Über die Verwendung eines nach Tilgung der Schulden verbleibenden Rests des Vermögens beschliesst eine vom Vorstand einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Genehmigung

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2010 angenommen.

Sie ersetzen die Statuten vom 31. Mai 2006, welche die Statuten vom 9. März 2000, welche wiederum die Statuten vom 27. April 1954 ersetzt haben.

Goldach, 16. März 2010

OFFIZIERSGESELLSCHAFT RORSCHACH

Oberst i Gst Marcus Graf
Präsident

Oblt Cornel Fürer
Sekretär